



Malteser



JOHANNITER

Kompetenzmatrix für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter in Bayern zu § 2a und § 4 Abs. 2 Nr. 1c NotSanG

Version 2.0 vom 04.04.2025

Die bayerischen Notfallsanitäter versorgen Patienten in unterschiedlichsten Einsatzsituationen äußerst engagiert und auf höchstem Niveau. Gerade im Rahmen der eigenverantwortlichen Notfallversorgung nach § 2a NotSanG ist ihre heilkundliche Fachkompetenz besonders gefordert, wenn es um das Erkennen lebensbedrohlicher Zustände oder der akuten Gefahr wesentlicher Folgeschäden und der Übernahme unmittelbar erforderlicher heilkundlicher Tätigkeiten bis zum Eintreffen notärztlicher Hilfe geht.

Die Durchführenden des Rettungsdienstes und die ÄLRD sehen es als ihre Aufgabe an, die bayerischen Notfallsanitäter - unter anderem durch hochqualitative Aus- und Fortbildung - bestmöglich auf diese Herausforderungen vorzubereiten und sie im Einsatz zu unterstützen. Um sie in ihrer Entwicklung zu fördern und ihnen einen Orientierungsrahmen bei der Patientenversorgung zu geben, sind die nachfolgenden Empfehlungen entstanden.

In diesem Dokument definieren die ARGE der Durchführenden des Rettungsdienstes und die ÄLRD gemeinschaftlich das von den in Bayern tätigen Notfallsanitätern zu beherrschende Kompetenzniveau in Bezug auf eigenverantwortliche Medikamentengaben und Anwendungen heilkundlicher Maßnahmen. Unter Kompetenz wird dabei, neben handwerklichen Fähigkeiten („Skills“) und Faktenwissen, insbesondere die sicher beherrschte Entscheidungsfähigkeit darüber verstanden, ob Behandlungsmaßnahmen im Einzelfall unter sorgfältiger Abwägung aller Umstände vor dem Eintreffen notärztlicher Hilfe oder dem Beginn weiterer ärztlicher Versorgung zwingend erforderlich sind oder nicht.

Diese gemeinsame Empfehlung unterscheidet **drei Kategorien** von Medikamenten und Maßnahmen:

Die **Kategorie 1 (grün)** beschreibt das Standardniveau der Notfallsanitäter-Kompetenz gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1c NotSanG. Die reguläre Aus- und Fortbildung in Bayern wird so gestaltet, dass dieses Kompetenzniveau erreicht und erhalten wird.

Um Kompetenzen für Elemente der **Kategorie 2 (gelb)** zu erwerben, sind Berufserfahrung sowie zusätzliche, über den regulären Aus- und Fortbildungsumfang deutlich hinausgehende Bildungsmaßnahmen erforderlich. Diese Voraussetzungen werden für die einzelnen Maßnahmen und Medikamente jeweils separat beschrieben.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in diesem Dokument auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.



Die Anwendung von Medikamenten und Maßnahmen der **Kategorie 3 (rot)** kommt für Notfallsanitäter im Rahmen der Versorgung nach § 2a NotSanG im Allgemeinen nicht in Frage, da entweder

- hierfür Therapieentscheidungen und/oder Fertigkeiten erforderlich sind, die vom Notfallsanitäter - selbst bei deutlich über den regelmäßigen Umfang hinausgehender Aus- und Fortbildung - nicht erlernt und beherrscht werden können, oder
- diese keine Indikation zur Lebensrettung oder Abwendung wesentlicher Folgeschäden nach den Maßstäben des § 2a NotSanG haben.

Deren eigenverantwortliche Anwendung im Rahmen der Versorgung nach § 2a NotSanG, kann daher auch unter dem Gesichtspunkt der Garantenstellung nicht erwartet werden. Die Kategorie 3 dient insofern also auch zum Schutz der Notfallsanitäter.

Ungeachtet dieser Einordnung ist für Notfallsanitäter zudem auch die Kenntnis der Medikamente und Maßnahmen der roten Kategorie essenziell, um mit diesen im Rahmen der Assistenz bei einer notärztlichen Versorgung oder aufgrund ärztlicher Veranlassung kompetent umgehen zu können (Lernziel nach § 4 Abs. 2 Nr. 2a und b NotSanG).

Kategorie 1 (grün): Erforderliches Kompetenzniveau soll von jedem Notfallsanitäter erreicht werden.

Kategorie 2 (gelb): Erforderliches Kompetenzniveau kann grundsätzlich durch zusätzliche Aus- / Fortbildung erreicht werden.

Kategorie 3 (rot): Der Anwendungsbereich des § 2a NotSanG ist im Allgemeinen nicht gegeben.

Bei der Patientenversorgung nach § 2a NotSanG sind das NotSanG, die Umsetzungshinweise des StMI sowie die Checklisten und die Medikamentenliste zu § 2a NotSanG der ÄLRD zu beachten.

Die Kompetenzmatrix unterliegt einer ständigen Überprüfung und Weiterentwicklung auf der Basis des Fortschritts von Medizin und Wissenschaft, des Erkenntnisgewinns aus dem Qualitätsmanagement, welches durch die Durchführenden des Rettungsdienstes in enger Abstimmung mit den ÄLRD sichergestellt wird, sowie aus den Erfahrungen mit der Aus- und Fortbildung der Notfallsanitäter. Änderungen werden so rasch wie möglich mit angemessenen Übergangsfristen umgesetzt.

Medikamente

Kategorie 1 (grün)	Kategorie 2 (gelb)	Kategorie 3 (rot)
Adrenalin / Epinephrin	Acetylsalicylsäure	3a: nicht ausbildbar
Amiodaron	Dimetinden	Adenosin
Atropin	Furosemid	Ceftriaxon
Cafedrin / Theodrenalin	Glyceroltrinitrat sublingual	Fenoterol i.v.
Diazepam	Heparin	Haloperidol
Esketamin	Lidocain	Kolloidale Infusionslösung
Fentanyl ¹	Magnesiumsulfat für Torsade de Pointes, Asthma / COPD	Levetiracetam
Flumazenil	Metamizol	Lorazepam
Glucose	N-Butylscopolamin	Magnesiumsulfat (sonstige Indikationen)
Ipratropiumbromid	Prednisolon	Metoprolol
Kristalloide Infusionslösung	Tranexamsäure	Norepinephrin
Midazolam		Promethazin
Morphin ¹		Propofol
Naloxon		Reproterol
Oxymetazolin		Rocuronium
Oxytocin		Tenecteplase
Piritramid ¹		Thiopental
Prednison		3b: Keine Indikation lt. § 2a
Salbutamol		Captopril
Sauerstoff		Dimenhydrinat
Thiamin		Ondansetron
Urapidil		Paracetamol spp.

¹ § 2a Notfallsanitätäergesetz (NotSanG) gibt eine Befugnis zu eigenverantwortlichem heilkundlichem Handeln. § 13 Abs. 1b Betäubungsmittelgesetz (BtMG) ermöglicht in diesem Rahmen auch die Gabe von Betäubungsmitteln entsprechend der in der Liste der Medikamente zur Anwendung nach § 2a NotSanG der ÄLRD enthaltenen Empfehlungen zu Indikation, Art und Weise der Verabreichung und Dosierung.

Heilkundliche Maßnahmen

Kategorie 1 (grün)	Kategorie 2 (gelb)	Kategorie 3 (rot)
Applikationstechniken Medikamente (i.v., i.o., i.m., nasal, inhalativ, bukkal, rektal, oral)	Endotracheale Intubation (Erwachsene und Adoleszenz ²)	Allgemein- und Regionalanästhesie
Beutel-Masken-Beatmung (alle Altersgruppen)	NIV-Therapie (Erwachsene und Adoleszenz ²)	CPAP-Therapie Kinder
Direkte Laryngoskopie		Endotracheale Intubation (Kinder)
Endobronchiales Absaugen		Nabelvenenkatheter
Freimachen des Tracheostomas ³		Mechanische Nasen- tamponade bei Epistaxis
Fremdkörperentfernung mit Magillzange		Operative Eingriffe
Geburtsbegleitung ⁴		Perkutane transtracheale Ventilation
Magenentlastung		Thoraxdrainage
Manuelle Defibrillation		Zentraler Venenkatheter
Naso- und Oropharyngeal- tubus (Erwachsener + Kind)		
Kardioversion		
Reposition		
Supraglottische Atemwegs- hilfe (alle Altersgruppen)		
Thoraxentlastungspunktion		
Tourniquet		
Transthorakaler Schrittmacher		
Trochantereschlinge (Beckenschlinge)		
Wundtamponade mit hämo- statischen Verbandstoffen		

² Ab Beginn der Pubertät

³ Das Freimachen des Tracheostomas wird in der Maßnahmenauflistung berücksichtigt, obwohl es sich nicht um eine invasive Einzelmaßnahme handelt. Die hierunter subsummierten Maßnahmen sind der ÄLRD-Checkliste zum Thema zu entnehmen.

⁴ Die Geburtsbegleitung wird in der Kompetenzmatrix aufgelistet, obwohl sie keine invasive Einzelmaßnahme darstellt. Die Beherrschung der Geburtsbegleitung bis zum Eintreffen des Notarztes stellt für Notfallsanitäter jedoch eine wichtige Kompetenz dar. Da eine Kompetenzvermittlung in der Geburtsbegleitung im Klinikpraktikum / Kreißsaal häufig nicht möglich ist, genießt die Simulationsausbildung hierin einen hohen Stellenwert.



Malteser



JOHANNITER

Erläuterung der Änderungen im Vergleich zur Vorversion vom 13.03.2023

Lidocain

Lidocain ist nicht länger zum Zwecke der intraossären Lokalanästhesie in der grünen Kategorie gelistet, da gemäß Empfehlung des Rettungsdienstausschusses Bayern vom 10.07.2024 eine solche nicht mehr empfohlen wird. Lidocain kann jedoch als alternatives Antiarrhythmikum im Rahmen der Reanimation Verwendung finden. Da dies vor der entsprechenden Aufnahme in die CPR-Leitlinien nicht flächendeckend geschult wurde, wird Lidocain zunächst als Reanimationsmedikament in der Kategorie gelb geführt.

Magnesium

Magnesium wird aufgrund neuer Leitlinienempfehlungen nunmehr auch zur Abwendung lebensgefährlicher Zustände oder Abwendung konkret drohender wesentlicher Folgeschäden bei Asthma / COPD als indiziert und grundsätzlich durch Notfallsanitäter erlernbar angesehen. Daher wurde die Indikation in der gelben Kategorie erweitert.

Applikationswege für Medikamente

Um eine Einheitlichkeit mit dem Pyramidenprozess herzustellen, wurden auch die weniger invasiven Applikationswege oral, rektal und bukkal mit aufgenommen.

Altersgrenze Intubation

Aufgrund einer Neubewertung wurde die Altersgrenze für die Intubation auf Kinder ab Beginn der Pubertät angehoben.

CPAP-Therapie Kind

Eine Umfrage unter ÄLRD, Berufsfachschulen und Notfallsanitätern zur Definition konkreter Kompetenzanforderungen für die gelbe Kategorie hat ergeben, dass die CPAP-Therapie beim Kind von den Befragten nicht als grundsätzlich ausbildbar eingeschätzt wird. Daher wird diese Maßnahme in die rote Kategorie verschoben.